



Brüssel, den 30. April 2021
(OR. en)

8142/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0211(COD)

CODEC 584
GAF 38
FIN 315
UD 126
AGRI 190
ENFOCUSM 58
JAI 441
ENFOPOL 153
EPPO 30
CADREFIN 196
PE 31

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms
der EU

– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament
(Brüssel, 26.–29. April 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 29. April 2021 den Standpunkt des Rates¹ in
erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
enthalten.

¹ ST 5330/1/21 REV1.

P9_TA(2021)0149

Betrugsbekämpfungsprogramm der Union 2021–2027 *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (05330/1/2021 – C9-0108/2021 – 2018/0211(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05330/1/2021 – C9- 0108/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2021)0149),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0386),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9- 0126/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

² Angenommene Texte vom 12.2.2019, P8_TA(2019)0068.

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-